

Ausgehend von der Möglichkeit, daß Briefschaften oder anderweitige Aufzeichnungen, die aus dem Operationsgebiet in die DDR gelangten, die Grundlage inoffizieller Erkenntnisse bilden und diese als Beweismittel im Verfahren bedeutsam sein können, ist im Zusammenhang mit den Zeugenvernehmungen zugleich die Möglichkeit deren Sicherstellung und Beschlagnahme im Rahmen einer offiziellen Durchsuchung der Wohnräume der Zeugen im laufenden Fahndungsverfahren zu prüfen. Bei Vorliegen entsprechender Bereitschaft der Zeugen kann auch die Möglichkeit der freiwilligen Herausgabe beziehungsweise Übergabe der Materialien genutzt werden. Gleiches gilt auch, wenn inoffiziell die Existenz von Beweismitteln bekannt wurde, die in der DDR verblieben und nunmehr zu sichern sind.

Bedeutsam für die Offizialisierung von operativen Erkenntnissen ist auch die Möglichkeit der Postbeschlagnahme gemäß § 115 der StPO. Sie ist im vertrauensvollen Zusammenwirken mit dem Militärstaatsanwalt einzuleiten, wenn zum Beispiel durch operative Maßnahmen Informationen bekannt wurden, aus denen zu schließen ist, daß der Täter an Personen in der DDR briefliche Mitteilungen über die Straftat, die Motivation oder weitere bedeutsame Zusammenhänge macht. Wenn derartige postalische Kontakte erst nach der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens/Fahndung festgestellt werden, ist dem Verfahren durch den aufsichtsführenden Militärstaatsanwalt Fortgang zu geben, um solche Briefschaften durch offizielle Postbeschlagnahme als Beweismittel zu sichern. Die Möglichkeit der Wohnungsdurchsuchung und Beschlagnahme bereits übersandter Briefe mit Beweiswert, deren Existenz inoffiziell bekannt ist, ist analog der Verfahrensweise bei Zeugenvernehmungen zu prüfen. Eine nachträgliche Offizialisierung inoffiziell festgestellter Postsendungen auf dem Wege der offiziellen Postbeschlagnahme gemäß § 115 StPO ist nicht möglich, wenn diese Sendungen bereits zugestellt wurden und sich daher außerhalb des Verfügungsbereiches der Deutschen Post befinden.